Ellrich, den 09.07.2013

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 331-09/14

Vorlage wurde ohne Änderungen am 08.07.2013 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Bauleitplanung der Stadt Ellrich;** **Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich;** **hier: Satzung zur Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den in den Anlagen zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die in der Beschlussanlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB gemäß der Anlagen zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich. Die Satzung zur Veränderungssperre ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordhausen gemäß § 21 (3) ThürKO anzuzeigen und dann, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung innerhalb der festgelegten Frist nicht beanstandet oder die Bekanntmachung der Satzung vor Ablauf der Frist ausdrücklich zulässt, ortsüblich bekannt zu machen.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss am 24.06.2013 Bauausschuss am 02.07.2013
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	16
davon anwesend:	15 + 1	Nein – Stimmen:	0
		Enthaltungen:	0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 331-09/14**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die in der Beschlussanlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB gemäß der Anlagen zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn**“** der Stadt Ellrich.

Die Satzung zur Veränderungssperre ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordhausen gemäß § 21 (3) ThürKO anzuzeigen und dann, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung innerhalb der festgelegten Frist nicht beanstandet oder die Bekanntmachung der Satzung vor Ablauf der Frist ausdrücklich zulässt, ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Stadt Ellrich beabsichtigt die Standortentwicklung des geplanten überregional bedeutsamen Vorhabens der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien (hier: Wasserkraft) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu ordnen, zu sichern und die bauplanungsrechtlichen Vorrausetzungen zu schaffen sowie die notwendige Erschließung zu sichern.

Der Erlass der Veränderungssperre ist erforderlich, um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 **„**Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn“ der Stadt Ellrich während der Planaufstellung vor Vorhaben oder Maßnahmen, die der städtebaulich beabsichtigten Zielausrichtung entgegenwirken würden, wirksam zu sichern.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Satzung der Stadt Ellrich
über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn" der Stadt Ellrich

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der § 19, 21 Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99,134) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Rothesütte, Appenrode, Sülzhayn" der Stadt Ellrich aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 wird die Sicherung der beabsichtigten Standortentwicklung des geplanten überregional bedeutsamen Vorhabens der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien (hier: Wasserkraft) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sowie die notwendige Erschließung des Standortes angestrebt. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus den Karten, die als Anlage 1 und 2 zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage 1

zur Veränderungssperre

Anlage 2
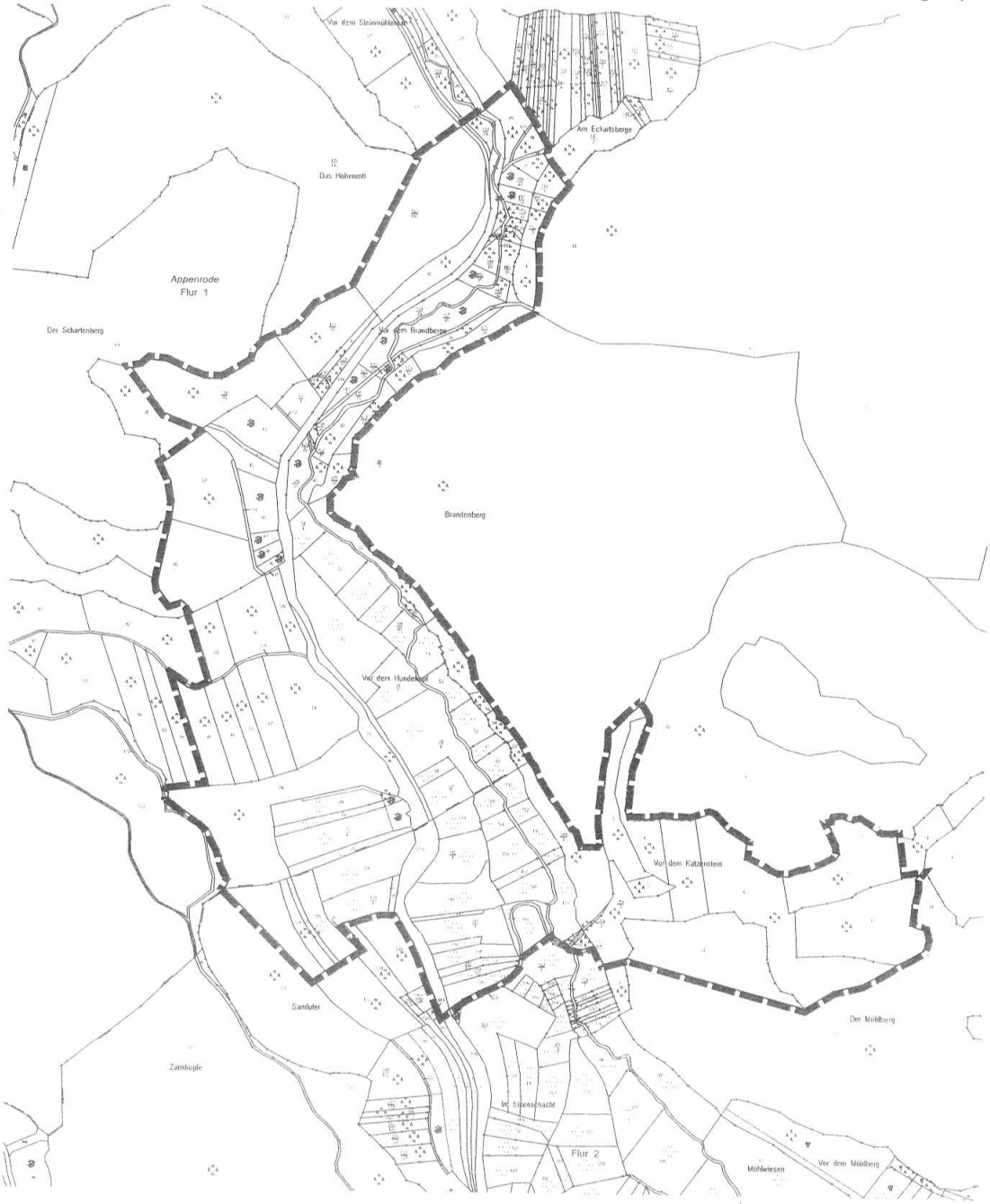
zur Veränderungssperre